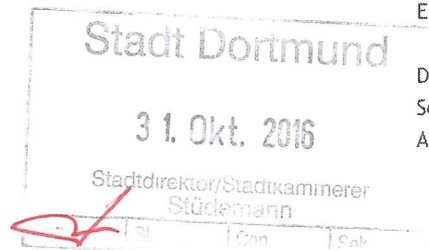


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Stockholmer Allee 32 b · 44269 Dortmund

Stadt Dortmund
- Stadtkämmerei -
Herrn Jörg Stüdemann
Südwall 2-4
44139 DortmundBearbeiter: Reimund Schepers
Telefon: +49 231 41904-95
Telefax: +49 231 41904-18
E-Mail: Reimund.Schepers@bdo.deDatum: 28. Oktober 2016
Sekretariat: Regina Henze
Aktenzeichen: 6009_10_01_A1_S

Kulturbetriebe Dortmund

Sehr geehrter Herr Stüdemann,

zu dem mitunter auch in der Presse aufgeworfenen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit den Kulturbetrieben Dortmund möchten wir nachstehend wie folgt Stellung nehmen:

Die Kulturbetriebe Dortmund sind als Eigenbetrieb gemäß § 9 Abs. 1 der EigVO i.V.m. § 242 HGB verpflichtet gewesen, zu Beginn eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und diese prüfen zu lassen. Dieser Verpflichtung ist der Eigenbetrieb 1995 vollumfänglich nachgekommen. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte eine vollständige Aufnahme und Bewertung des Vermögens sowie der Verbindlichkeiten.

Bei der Bewertung der aufgenommenen Kunst- und Sammlungsgegenstände wurden die geleisteten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht verfügbar waren, wurde regelmäßig ein Erinnerungswert von DM 1,00 angesetzt, womit dem Vorsichtsprinzip ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Eröffnungsbilanz wurde geprüft und testiert, wodurch die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bescheinigt wurde.

Die von den Kulturbetrieben Dortmund seit 1995 aufzustellenden Jahresabschlüsse unterlagen der Prüfungspflicht. Sämtliche Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von verschiedenen Prüfungsgesellschaften versehen. Das Anlagevermögen und damit auch die Kunst- und Sammlungsgegenstände werden in entsprechenden Verzeichnissen geführt. Eine regelmäßige körperliche Aufnahme und Überprüfung dieser Gegenstände sieht das Handelsrecht nicht vor. Es genügt daher der buchmäßige Nachweis. Gleichwohl haben sich die Kulturbetriebe Dortmund eine Dienstanweisung gegeben, wonach zur Sicherung des Vermögens körperliche Aufnahmen durchzuführen sind.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg · Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) · WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)
StB Frank Biermann · WP StB Andrea Bruckner · WP StB Klaus Eckmann · WP StB Dr. Arno Probst · RA Parwáz Rafiqpoor · WP StB Manuel Rauchfuss
WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

Berlin · Bielefeld · Bonn · Bremen · Bremerhaven · Chemnitz · Dortmund · Dresden · Düsseldorf · Erfurt · Essen · Flensburg · Frankfurt am Main · Freiburg
Hamburg · Hannover · Kassel · Kiel · Köln · Leipzig · Lübeck · München · Oldenburg · Rostock · Stuttgart · Wiesbaden

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

In dieser Dienstanweisung wird u.a. auch beschrieben, dass Vermögenswerte in bestimmten Bereichen von weniger als EUR 1.000,00 nicht regelmäßig aufgenommen werden müssen. Der Hintergrund für diese betragsmäßige Grenze lehnt sich an das deutsche Steuerrecht an, wonach geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr ihres Zugangs abgeschrieben werden können. Wohl müssen diese Gegenstände einzeln in einem Verzeichnis geführt werden, eine Verpflichtung zur körperlichen Überprüfung der Bestände besteht indes nicht.

Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzepts sind die Kulturbetriebe Dortmund derzeit damit befasst, alle Teile des Kunst- und Sammlungsgegenstands körperlich aufzunehmen. Dies erfolgt auch mit dem Ziel, die in den wissenschaftlichen Verzeichnissen enthaltenen Detailangaben in das kaufmännische System SAP zu übernehmen.

Eine Neubewertung des Bestandes ist mit dieser Inventuraufnahme nicht verbunden. Es geht um eine Aktualisierung bzw. Feststellung der Existenz der einzelnen Gegenstände einerseits und dem Abgleich zweier geführter Inventarsysteme andererseits.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Angaben gedient zu haben und stehen für gegebenenfalls verbliebene Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



R. Schepers
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. M. Linden
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater